

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

24. Stück, 21.09.1907

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 21. Septbr. 1907.) 24. Stück.

Inhalt:

- № 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. August 1907 zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- № 47. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. September 1907, betreffend Abänderung der Hafensordnung für Brake.

№. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
Oldenburg, den 30. August 1907.

Zur Ausführung des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß die Bahulinie Lönningen—Landesgrenze (Fortsetzung der Bahnstrecke Essen—Lönningen) als Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

Oldenburg, den 30. August 1907.

Staatsministerium.

Willeich.

de Beer.



№. 47.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 11. September 1907.

Die Hafenordnung für Brake in der Fassung der Ministerialbekanntmachungen vom 17. Juni 1893, 25. September 1897 und 31. Mai 1899 wird im Höchsten Auftrage, wie folgt, abgeändert:

I. die §§ 39 bis 49 erhalten die nachstehende Fassung:

§ 39.

Für die Benutzung der Hafenanstalten (§ 1 Ziffer 1) sind an Gebühren zu entrichten:

- a) für die Benutzung des Piers Piergeld und in den in § 42 bestimmten Fällen eine Ladungsgebühr,
- b) für die Benutzung des geschlossenen Hafens Hafens- und Schleusengeld,
- c) für die Benutzung der Weserkajen Hafengeld.

§ 40.

Von Seeschiffen, welche, wenn auch über Zwischenhäfen, aus See kommen oder nach See gehen, ist für jedes cbm Netto-Raumgehalt an Hafens- oder Piergeld zu entrichten:

1. von Dampfern

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 4 Pfg.,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen 2 "

2. von Segelschiffen

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 3 Pfg.,

- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen 1 Pfg.

Seeschiffe, welche die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 Pfg. bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Bruchteile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abgangs zusammen als ein Tag gerechnet.

Seeschiffe, welche mehr als viermal in einem Kalenderjahre die Hafenanstalten anlaufen, bezahlen vom fünften Male an innerhalb desselben Kalenderjahres nur die Hälfte der Gebühren. Auf denselben Bruchteil werden die Gebühren für solche Seeschiffe ermäßigt, die nach ihrer Entloshung in Brake dort Winterlager nehmen. Die Ermäßigung fällt mit ihrer Wiederausreise, spätestens aber mit dem 1. Juli des folgenden Jahres weg.

§ 41.

Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 1 Pfg. für jedes cbm Netto-Raumgehalt bis zum Höchstbetrage von 30 *M.*,
2. für das Einholen eines Flosses Nutzholz 3 *M.* Für solche Flosse, deren Hölzer aus Schiffen stammen, für die Pier- oder Hafengeld bezahlt wird, werden Gebühren nicht berechnet.

§ 42.

Neben dem Piergeld ist von allen auf den Pier löschen- oder vom Pier ladenden Seeschiffen, welche einen Netto-Raumgehalt von über 2000 cbm besitzen, eine Ladungsgebühr zu zahlen.

Sie beträgt 10 Pfg. für je 1000 kg der gelöschten oder geladenen Güter.

Ausgenommen von dieser Gebühr sind die für den Reisebedarf des Schiffes bestimmten Ausrüstungsgegenstände und Bunkerkohlen.

Dem Löschen auf den Pier ist es gleichzuachten, wenn Güter von Seeschiffen zunächst in Leichterschiffe und von diesen auf den Pier gelöscht werden. Im übrigen unterliegt der Binnen-Leichterverkehr am Pier der Ladungsgebühr nicht.

§ 43.

Kein Seeschiff darf am Pier mit Löschen oder Laden beginnen, bevor der Vertreter des Schiffs in einer der Form nach vom Hafenamt vorzuschreibenden Erklärung dem Hafenmeister gegenüber die Verpflichtung zur Zahlung der Ladungsgebühr und zur richtigen Anmeldung der in Betracht kommenden Güter übernommen hat.

Diese Erklärung kann für alle Schiffe einer Reederei oder Schiffe, die öfter nach Brake kommen, auch allgemein mit Gültigkeit bis auf weiteres übernommen werden.

Eine solche allgemeine Verpflichtungserklärung verliert ihre Gültigkeit nur durch förmliche Anzeige des Widerrufs beim Hafenmeister. Für die zur Zeit des Widerrufs bereits beim Löschen oder Laden begriffenen Schiffe hat der Widerruf keine Wirkung.

§ 44.

Der Vertreter des Schiffs ist verpflichtet, binnen 10 Tagen nach Abgang eines Seeschiffs, das die Ladungsgebühr zu zahlen hat, dem Hafenmeister unter Benutzung eines Vordrucks die auf den Pier gelöschten oder vom Pier geladenen Güter nach Gewicht anzumelden.

Geht die Anmeldung nicht binnen 10 Tagen ein, so

wird die Ladungsgebühr nach dem Ermessen des Hafenamts festgesetzt.

Im Falle unrichtiger Anmeldung kann — ohne Rücksicht auf eine Bestrafung des Anmeldepflichtigen — die Ladungsgebühr vom Hafenamte auf den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag festgesetzt werden.

§ 45.

Haben Schiffe die einzelnen Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung des Hafens- und Piergeldes die Liegezeiten in den verschiedenen Bezirken zusammengerechnet.

§ 46.

Seeschiffe, welche längsseits eines am Pier liegenden Schiffes anlegen und über dieses an Land löschen oder vom Lande laden, haben ebenfalls die in den §§ 40 und 42 erwähnten Gebühren zu entrichten. Piergeld (§§ 39, 40) haben auch solche Seeschiffe zu zahlen, welche auf die Seite eines am Pier liegenden Fahrzeugs legen, um aus diesem zu laden oder in dasselbe zu löschen.

§ 47.

Flußschiffen ist die Benutzung der Weserkajen unentgeltlich, die Benutzung des Hafens und des Piers gegen die Hälfte der in den §§ 40 und 41 erwähnten Abgaben gestattet. Die §§ 45 und 46 finden, soweit sie sich auf das Hafens- und Piergeld beziehen, auch auf Flußschiffe Anwendung. Die für Personendampfer geltenden besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

Flußschiffe, welche die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafens-, Schleusen- und Piergeld. Die gleiche Befreiung tritt ein, wenn Flußschiffe die aus Seeschiffen

bereits an Land gebrachten Güter einnehmen, sofern diese dort nicht länger als 7 Tage gelagert haben.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, welche zeitweilig Binnenschiffahrt betreiben oder als Binnen-Leichter Verwendung finden.

§ 48.

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafens-, Pier- und Schleusengeldes einen Jahresakkord eingehen gegen Vorauszahlung von 7 Pfg. für das obm Netto-Raumgehalt an Hafens- und Piergeld und 3 Pfg. an Schleusengeld. Der Jahresakkord gilt nur für das betreffende Kalenderjahr.

§ 49.

Von den in den §§ 39—48 festgesetzten Gebühren sind befreit:

1. Schiffe, welche im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaats stehen,
2. Schleppdampfer und Lotsenschiffe, insoweit sie lediglich nur diesen Zwecken dienen,
3. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Staatsministerium Befreiung zugestanden ist.

II. Die vorstehenden Vorschriften treten mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 11. September 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

de Beer.